

An das Finanzamt  
Musterstadt  
Beispielstraße 123

56789 Musterstadt

Beispielstadt, den TT.MM.JJJJ

**Aktenzeichen: 123/456/789/0 (siehe Bescheid)**  
**Bescheid über den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung zum 01.01.2025 vom TT.MM.JJJJ**  
**Bescheid über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 vom TT.MM.JJJJ**  
**Einspruch hiergegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen die o.g. Bescheide Einspruch ein und beantragen gleichzeitig ein Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine eventuelle Verfassungswidrigkeit des aktuellen Bewertungs- und Grundsteuergesetzes. Zwar ist derzeit weder eine Klage beim Bundesfinanzhof noch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig, doch diese werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kürze eingereicht werden. Wir würden es daher als unbillig empfinden, wenn Sie unseren Einspruch nicht ruhen lassen.

Ferner verweisen wir auf die bereits laufenden Verfahren vor dem Baden-Württembergischen Finanzgericht (FG Baden-Württemberg 8 K 2368/22 & 8 K 2491/22), so dass hier ernstlich rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen.

Zudem berufen wir uns bei unserem Einspruch auf die Einschätzungen des Verfassungsrechtlers Gregor Kirchhof. Dieser hat in zu der Grundsteuerreform folgendes ausgeführt: „Eigentlich sollte eine gleichheitsgerechte Vereinfachung gelingen. Doch ist das System weiterhin zu kompliziert.“ Die vielen Parameter würden sich nicht „zu einem folgerichtigen Bewertungssystem“ verbinden. „Die Grundsteuer des Bundes ist bereits deshalb gleichheitswidrig“.

Wir behalten uns eine weitergehende Begründung unseres Einspruchs vor und beantragen Ruhen des Verfahrens bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen